

Art. 62 Ergänzende Anwendung von Vorschriften

¹Soweit sich aus den Art. 54 bis 61 nichts Abweichendes ergibt, gelten die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes. ²Ergänzend gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs⁸⁾ entsprechend.

⁸⁾ [Amtl. Anm.]: BGBl. FN 400-2